

**Geschäftsverteilung
des richterlichen Dienstes
des Landgerichts Saarbrücken für
das Jahr 2024**

1. ALLGEMEINES

1.1. BESTIMMUNGEN DES PRÄSIDENTEN

(1) Der Präsident des Landgerichts hat nach Anhörung des Präsidiums gemäß § 3 SAG GVG bestimmt, dass 15 Zivilkammern einschließlich der Spezialkammern im Sinne des § 72 a Abs. 1 GVG, 1 Kammer für Baulandsachen, 3 Kammern für Handelssachen, 12 Strafkammern, 1 Strafvollstreckungskammer, 4 Jugendkammern, 1 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und eine Kammer für Bußgeldsachen gegen Erwachsene gebildet werden.

(2) Der Präsident des Landgerichts erklärt, dass er sich der 13. Strafkammer und Jugendkammer IV anschließt.

1.2. FREISTELLUNG FÜR VERWALTUNGSAUFGABEN

Das nach § 21 e Abs. 6 GVG angehörte Präsidium erhebt keine Einwendungen dagegen, dass der Vizepräsident des Landgerichts Flasche, der Vorsitzende Richter am Landgericht Emanuel, der Richter Frenzel, der Richter am Landgericht Dr. Weiß, die Richterin am Landgericht Honnef, der Richter am Landgericht Schleier, der Richter am Landgericht Dr. Abel sowie der Vorsitzende Richter am Landgericht Dr. Wern teilweise für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt werden.

1.3. VERTEILUNG DER ALTVERFAHREN

Die in den Vorjahren geschäftsplanmäßig begründeten Zuständigkeiten bleiben bestehen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Ist nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt, werden Verfahren der früheren (d.h. vor dem 01.01.2024 bestehenden) 17. Zivilkammer sowie die Handelssachen der früheren (d.h. vor dem 01.01.2024 bestehenden) KfH III wie neu eingehende Verfahren entsprechend den allgemeinen Regelungen im Geschäftsverteilungsplan (Sachzusammenhang, Sonderzuständigkeit, Turnus) verteilt.

1.4. VERTRETUNG

1.4.1. Die Vertretung der/des Vorsitzenden richtet sich nach § 21 f Abs. 2 GVG, soweit dieser Geschäftsverteilungsplan nichts anderes bestimmt. Kann ein Vorsitzender nicht von Mitgliedern seiner Kammer vertreten werden, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterkammer, hilfsweise deren dienstältestes Mitglied, den Vorsitz.

1.4.2. Die Vertretung der Beisitzer/innen erfolgt in der Reihenfolge, dass zunächst die Beisitzer/innen der in Nummer 4 erstgenannten Vertretungskammer heranzuziehen sind; die Beisitzer/innen der jeweils nachfolgenden Vertretungskammer sind nur heranzuziehen, wenn die Beisitzer/innen der in der Reihenfolge jeweils vorangehenden Vertretungskammer verhindert oder zusätzliche Vertreter/innen erforderlich sind.

1.4.3. ¹ Sind alle Mitglieder einer Kammer aufgrund eines Ablehnungsgesuchs im Zeitpunkt der Entscheidung an der Mitwirkung gehindert, ist für die Entscheidung über die Ablehnung sowie die Vertretung die in Nummer 4 genannte Vertretungskammer heranzuziehen. ² Hat das Ablehnungsgesuch Erfolg, entscheidet die Vertretungskammer in originärer Zuständigkeit. ³ Das Verfahren wird so behandelt, als sei es von Anfang an bei der Vertretungskammer anhängig geworden. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn alle Mitglieder einer Kammer kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen sind.

1.4.4. Die Verhinderung eines/einer Richters/Richterin infolge Überlastung stellt der Präsident des Landgerichts fest.

1.4.5. Die Einberufung eines/einer Vertreters/Vertreterin aus einer anderen Kammer erfolgt durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende der Kammer, bei der die Vertretung erforderlich wird.

1.4.6. ¹ Wird eine Vertretung erforderlich, beginnt sie in jedem Geschäftsjahr bei der Vertretungskammer jeweils mit dem/der Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalder mit dem/der lebensjüngsten Beisitzer/in. ² Sofern die Kammer, bei der die Vertretung zu erfolgen hat, nach dieser Reihenfolge mit mehr als einem/einer Richter/in auf Probe entscheiden müsste, ist zur Vertretung der/die in der Reihenfolge nächste dienstjüngste, bei gleichem Dienstalder lebensjüngste planmäßig angestellte Richter/in berufen.

1.4.7. Sind alle als Vertreter/in berufenen Beisitzer/innen an der Vertretung verhindert, übernehmen die Vertretung die anderen Beisitzer/innen des Landgerichts, beginnend mit dem/der Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalder mit dem/der Lebensjüngsten.

1.4.8. Die Reihenfolge ist für Vertretungen in mündlicher Verhandlung (Hauptverhandlung) und Vertretungen außerhalb mündlicher Verhandlung gesondert einzuhalten.

- 1.4.9.** ¹ Dauert der Vertretungsfall länger als einen Tag, wechseln die Vertreter/innen für Vertretungen in der mündlichen Verhandlung (Hauptverhandlung) von Sitzungstag zu Sitzungstag und für Vertretungen außerhalb mündlicher Verhandlung von Tag zu Tag. ² In Zivilsachen ist ein einmal in der mündlichen Verhandlung zuständiger Vertreter auch im erneuten Vertretungsfalle in der mündlichen Verhandlung zuständig; eine solche Vertretung wird auf die abwechselnde Vertretung nach Satz 1 angerechnet.
- 1.4.10.** (1) Jede Kammer führt eine Liste, in welche die von ihr in Anspruch genommenen Vertretungen in der mündlichen Verhandlung (Hauptverhandlung) und außerhalb mündlicher Verhandlung (Hauptverhandlung) einzutragen sind.
- (2) ¹ Die Verwaltungsgeschäftsstelle führt eine Liste, in welche die nach Nummer 1.4.6. in Anspruch genommenen Vertretungen einzutragen sind. ² Diese Vertretungen sind der Verwaltungsgeschäftsstelle in jedem Einzelfall mitzuteilen.

2. VERTEILUNG DER GESCHÄFTE AUF DIE ZIVILKAMMERN (einschließlich Kammern für Handelssachen und Baulandkammer)

2.1. ALLGEMEINE REGELUNGEN ZUR ZUWEISUNG DER VERFAHREN

Die Zuweisung der Verfahren erfolgt durch die Eingangsgeschäftsstelle.

2.1.1. Reihenfolge der Verfahren

(1) ¹ Die Eingangsgeschäftsstelle versieht die Klagen (Anträge) in der Reihenfolge des von der Vorschaltstelle vermerkten Einganges mit der fortlaufenden Nummer des Zivilprozessregisters. ² Für die Reihenfolge der Bearbeitung in der Eingangsgeschäftsstelle ist der Eingang bei der in der gemeinsamen Poststelle eingerichteten Vorschaltstelle maßgebend. ³ Die Vorschaltstelle vermerkt auf den Eingängen Tag und Uhrzeit (nach Minuten). ⁴ Auf neu oder anders zuzuteilenden Verfahren, welche nicht durch die Vorschaltstelle erfasst werden (z.B.: Abgabe von Verfahren an eine andere Kammer; Rechtsmittel, die bei der Rechtsantragstelle eingelegt werden, als solche nicht erkennbare oder erkannte Beschwerdeverfahren usw.) vermerkt die Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich nach Vorlage Tag und Uhrzeit des Eingangs. ⁵ Dieser Zeitpunkt gilt als Zeitpunkt des Eingangs bei der Vorschaltstelle.

(1a) Bei elektronischen Dokumenten gilt als Eingang bei der Vorschaltstelle im Sinne von Absatz 1 der nach § 130 a Abs. 5 ZPO maßgebende Zeitpunkt.

(2) ¹ Bei gleichzeitigem Eingang ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung des Familiennamens (hilfsweise des Vornamens) oder der Firma oder der sonstigen Bezeichnung des an erster Stelle stehenden Beklagten (Antragsgegners). ² Hilfsweise ist der Familienname (hilfsweise der Vorname) oder die Bezeichnung des an nächster Stelle genannten Beklagten (Antragsgegners) und, wenn keine weiteren Beklagten (Antragsgegner) vorhanden sind, der Familienname (hilfsweise der Vorname) oder die Bezeichnung des Klägers heranzuziehen. ³ Beinhaltet die Firma oder sonstige Bezeichnung Familiennamen (und Vornamen), ist die alphabetische Einordnung des an erster Stelle genannten Familiennamens (hilfsweise des Vornamens) maßgebend. ⁴ Adelsbezeichnungen und diesen ähnliche Zusätze wie de, di, von, van und zum, die üblicherweise in amtlichen Verzeichnissen und Nachschlagewerken hinter dem Hauptnamen aufgeführt werden, bleiben unberücksichtigt; vorgestellte Abstammungsbezeichnungen, wie Ben, Ibn, Mac und O', gelten nicht als solche Zusätze, sondern als Namensbestandteile. ⁵ Kann bei gleichzeitigem Eingang eine Reihenfolge nicht festgelegt werden, werden zunächst die in eine gesetzliche Spezialzuständigkeit gemäß § 72 a Abs. 1 GVG (Spezialzuständigkeit) fallenden Klagen (Anträge), dann die in eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs fallenden Klagen (Anträge), dann die in eine geschäftsplanmäßige Spezialzuständigkeit (Sonderzuständigkeit) fallenden Klagen (Anträge), dann die übrigen Verfahren in beliebiger Reihenfolge mit einer Nummer versehen.

2.1.2. Rangfolge der Zuweisungskriterien

¹ Die Eingangsgeschäftsstelle weist Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs der kraft Spezialzuständigkeit zuständigen Kammer zu. ² Haben mehrere Kammern die gleiche Spezialzuständigkeit, so weist die Eingangsgeschäftsstelle Neueingänge der kraft Sachzusammenhangs (Nummer 2.3) zuständigen Spezialekammer, sofern kein Sachzusammenhang gegeben ist, der Spezialekammer mit der geringsten Anzahl an Zuweisungspunkten zu (Nummer 2.5.3.3.), bei gleicher Gesamtpunktzahl der Spezialekammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer. ³ In Fällen, in denen keine Spezialzuständigkeit begründet ist (geschäftsplanmäßige Zuständigkeit), weist die Eingangsgeschäftsstelle Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs der kraft Sachzusammenhangs zuständigen Kammer (Nummer 2.3.), sofern kein Sachzusammenhang gegeben ist, der kraft Sonderzuständigkeit zuständigen Kammer (Nummer

2.4.), sofern keine Sonderzuständigkeit gegeben ist, der turnusmäßig zuständigen Kammer (Nummer 2.5.) zu. ⁴ Die Eingangsgeschäftsstelle gibt die Akte an die von ihr als zuständig erkannte Kammer ab.

2.1.3. **Verfahren bei Zweifeln über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit**

¹ Hält sich eine Kammer nach den Regelungen über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit für unzuständig, so stellt sie dies durch Beschluss fest und gibt die Sache über die Eingangsgeschäftsstelle an die Kammer ab, die sie für zuständig hält. ² Hält diese Kammer die abgebende oder eine dritte Kammer für zuständig, legt sie durch Beschluss die Sache dem Präsidium des Landgerichts zur Entscheidung über die Zuständigkeit vor. ³ Das Präsidium des Landgerichts entscheidet – nach Anhörung einer ggf. noch nicht beteiligten, als zuständig in Betracht kommenden Kammer – durch Beschluss und legt die Sache über die Eingangsgeschäftsstelle der zuständigen Kammer vor. ⁴ Bei jeder Vorlage vermerkt die Eingangsgeschäftsstelle Tag und Uhrzeit entsprechend Nummer 2.1.1. Abs. 1 Satz 4.

2.1.4. **Geschäftsplanmäßige Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache oder Zeitablauf**

¹ Eine Kammer ist vorbehaltlich einer Spezialzuständigkeit immer zuständig, sobald sie in der Sache entweder mündlich verhandelt oder einen förmlichen Beweisbeschluss erlassen hat. Ferner gilt sie unter der Voraussetzung, dass sich die Zuständigkeit der Klageschrift bzw. dem anspruchsbegründenden Schriftsatz nach Mahnverfahren oder der Berufungsbegründung entnehmen lässt, als zuständig, sobald ab dem Zeitpunkt des von der Vorschaltstelle oder Eingangsgeschäftsstelle vermerkten Eingangs der Sache 8 Wochen abgelaufen sind. Eine Kammer, an welche eine Sache durch Beschluss gemäß Nummer 2.1.3. Satz 1 abgegeben wurde, gilt als zuständig, wenn sie die Sache nicht binnen 1 Woche dem Präsidium des Landgerichts gem. Nummer 2.1.3. Satz 2 vorlegt. Diese Regelung findet keine Anwendung, soweit eine Zuständigkeit der 11. Zivilkammer begründet ist.

2.2. **ALLGEMEINE REGELUNGEN ZUR VERTEILUNG DER VERFAHREN NACH PUNKTEN**

2.2.1. **Bedeutung und Errechnung der Zuweisungspunkte**

(1) ¹ Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnusse und - soweit besonders geregelt – unter den Spezialkammern und den Kammern mit Sonderzuständigkeit ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer. ² Die Zuweisungspunkte errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) (Nummer 2.2.2.) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) (Nummer 2.2.3.) geteilt wird:

$$\text{ZP} = \text{W} : \text{AKA.}$$

(2) Nach jeder Division wird dabei auf Hundertstel mathematisch gerundet.

(3) Am Ende jedes Arbeitstages hat die Eingangsgeschäftsstelle den jeweils aktuellen Punktestand in Papierform oder in einer vergleichbaren elektronischen Form (z.B. PDF) zu dokumentieren.

2.2.2. **Die Wertigkeit der Geschäfte in Zivilsachen**

2.2.2.1. **Allgemeine Regelungen**

¹ Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt sind, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. ² Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegten Wertigkeiten in der Akte. ³ Bei Zweifelsfällen über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle den niedrigsten in Betracht kommenden Wert festzusetzen; der Vorsitzende bzw. der Einzelrichter kann das Geschäft dem Präsidium über die Eingangsgeschäftsstelle zur Festsetzung der Wertigkeit vorlegen. Offensichtliche Unrichtigkeiten korrigiert die Eingangsgeschäftsstelle mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vorlage. ⁴ In allen anderen Fällen entscheidet das Präsidium. ⁵ Setzt das Präsidium eine andere Wertigkeit fest, berücksichtigt die Eingangsgeschäftsstelle diese unverzüglich, sobald ihr der Präsidiumsbeschluss vorgelegt wird. ⁶ Eine Vorlage ist nach Ablauf von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt des von der Poststelle oder Eingangsgeschäftsstelle vermerkten Eingangs der Sache nicht mehr zulässig. ⁷ Ergibt sich eine höhere Wertigkeit erst aufgrund eines später eingegangenen Schriftsatzes, so beginnt die Frist mit Eingang des Schriftsatzes.

2.2.2.2. **Wertigkeit der erstinstanzlichen Zivilgeschäfte ohne Kammern für Handelssachen**

- Geschäfte, welche im Folgenden nicht gesondert genannt sind sowie Verfahren an der Kammer für Baulandsachen: **560 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten betreffend technische Schutzrechte: **2.800 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten betreffend die Haftung und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt: **1.100 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten über Bausachen **1.100 Punkte**

- Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus heilbehandelnder Tätigkeit durch Angehörige der heilbehandelnden Berufe oder Ansprüche aus Medizinproduktehaftung betreffen: **1.000 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten aus Anwalts-, Rechtsbeistands-, Steuerberater- und Wirtschaftsprüferverträgen einschließlich der Regressprozesse sowie Regressprozesse gegen Notare: **1.100 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Auseinandersetzung von Rechtsgemeinschaften ergeben (nicht, wenn es sich nur um Gesamtschuldnerausgleich handelt): **1.100 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Kartellrechts: **1.100 Punkte**
- Amtspflichtverletzungen in Vergabeverfahren: **1.100 Punkte**
- Verfahren, in denen Ansprüche nach dem Bundesberggesetz geltend gemacht werden: **1.100 Punkte**
- Handelsvertretersachen sowie Vertragshändlersachen: **760 Punkte**
- Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten: **760 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsverträgen, sofern es sich um eine Berufsunfähigkeitsversicherung handelt: **900 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten aus sonstigen Versicherungsverträgen: **740 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten nach der Insolvenzordnung sowie aus anfechtbaren Rechtshandlungen in und außerhalb der Insolvenz (§§ 129 ff. InsO, AnfG): **900 Punkte**
- Kapitalanlagesachen: **740 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten aus erstinstanzlichen Verkehrsunfallsachen: **560 Punkte**; beträgt der Streitwert bei Eingang der Klage mehr als 50.000 Euro, erhält die Sache die Wertigkeit **1.000 Punkte**
- Miet-, Kredit- und Leasingsachen: **440 Punkte**
- Selbständige Beweisverfahren (OH-Verfahren): **250 Punkte**
- Selbständige Beweisverfahren in Bausachen (Nr. 2.4.2. Spiegelstrich 19): **500 Punkte**
- Selbständige Beweisverfahren, die Ansprüche aus heilbehandelnder Tätigkeit durch Angehörige der heilbehandelnden Berufe oder Ansprüche aus Medizinproduktehaftung betreffen: **500 Punkte**
- Exequaturverfahren: **150 Punkte**
- Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz: **360 Punkte**
- Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Notarkostensachen: **360 Punkte**
- Sonstige Verfahren, soweit sie in Nummer 4.1.5.2. des Geschäftsverteilungsplans als Spezialzuständigkeiten zugewiesen sind: **100 Punkte**
- Verfahren, die der Zuständigkeit der 11. Zivilkammer unterliegen: Auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums im Einzelfall

2.2.2.3. Wertigkeit zweitinstanzlicher Geschäfte in Zivilsachen ohne Kammern für Handelssachen

- Berufungsverfahren: **540 Punkte**
- Beschwerdeverfahren nach dem FamFG: **360 Punkte**
- Beschwerdeverfahren in Wohnungseigentumssachen: **360 Punkte**
- Beschwerdeverfahren in Betreuungssachen und Unterbringungssachen: **360 Punkte**
- Beschwerdeverfahren, soweit nicht besonders geregelt: **170 Punkte**
- Sonstige Verfahren, soweit sie in Nummer 4. des Geschäftsverteilungsplans einer Kammer aufgrund von Spezialzuständigkeiten zugewiesen sind: **100 Punkte**

2.2.2.4. Wertigkeit der Handelssachen

- O-Sachen in Handelssachen i.S.d. § 95 GVG, welche im Folgenden nicht gesondert genannt sind: **760 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten betreffend technische Schutzrechte: **2.800 Punkte**
- Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Kartellrechts: **1.100 Punkte**
- O-Sachen in Handelssachen i.S.d. § 95 GVG als Handelsvertretersachen, Vertragshändlersachen: **760 Punkte**

- O-Sachen in Handelssachen i.S.d. § 95 GVG über Bausachen (Nr. 2.4.2. Spiegelstrich 19): **1.100 Punkte**
- O-Sachen in Handelssachen i.S.d. § 95 GVG als gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, in Spruchverfahren i.S.d. SpruchG aber nur für die auf die jeweilige Kammer entfallenden ersten 20 Neueingänge: **760 Punkte**
- Selbständige Beweisverfahren (OH-Verfahren) in Handelssachen i.S.d. § 95 GVG: **200 Punkte**
- Selbständige Beweisverfahren in Bausachen (Nr. 2.4.2. Spiegelstrich 19): **400 Punkte**
- Berufungen in Handelssachen i.S.d. § 95 GVG: **760 Punkte**
- Beschwerden in Handelssachen i.S.d. § 95 GVG: **360 Punkte**
- Verfahren, die der Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen IV unterliegen: Auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums im Einzelfall

2.2.3. Die Arbeitskraftanteile

¹ Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile unter Nummer 4. dieses Geschäftsverteilungsplans für jede Zivilkammer fest. ² Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft, ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2.2.4. Zeitpunkt der Bepunktung und Handhabung bei Abgabe und Abtrennung von Verfahren

(1) Mit der Zuweisung durch die Eingangsgeschäftsstelle werden die Zuweisungspunkte vergeben.

(2) ¹ Gibt eine Kammer ein Verfahren gem. Nummer 2.1.3. ab, so werden ihr bei Wiedereingang der Sache bei der Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich die Zahl von Zuweisungspunkten abgezogen, welche sie durch diese Sache erhalten hat. ² Die Kammer, welche die Sache erhält, wird so behandelt, als sei die Sache zu dem Zeitpunkt, als die Sache mit Abgabevermerk bei der Eingangsgeschäftsstelle eingegangen ist, als neue Sache eingegangen. ³ Gibt diese Kammer die Sache erneut ab, wird entsprechend verfahren, wobei als Zeitpunkt des fiktiven Neueingangs der Zeitpunkt gilt, zu dem die Sache mit dem zuteilenden Beschluss des Präsidiums erneut bei der Eingangsgeschäftsstelle eingeht.

(3) Bei einer Abgabe aufgrund gesetzlicher Spezialzuständigkeit gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Abtrennung einer Sache wird nicht auf den Turnus angerechnet, sofern die Sache in der Zuständigkeit der abtrennenden Kammer verbleibt.

2.2.5. Übernahme der Punkte des Vorjahres

¹ Der Turnus des Vorjahres hinsichtlich der erstinstanzlichen Verfahren wird im neuen Geschäftsjahr fortgeführt. ² Die im Vorjahr erwirtschafteten Punkte werden übernommen.

2.3. DIE ZUSTÄNDIGKEIT KRAFT SACHZUSAMMENHANGS

2.3.1. Allgemeine Regelung

(1) ¹ Sachen, die in Zusammenhang stehen, sind von einer Kammer zu bearbeiten. ² Als zusammenhängende Sachen in diesem Sinne gelten mehrere Rechtsstreitigkeiten, wenn wenigstens eine Partei an jedem der Verfahren beteiligt ist und sie das gleiche Rechts- und Lebensverhältnis betreffen, wobei Eingänge unterschiedlicher Verfahrensarten (erstinstanzliches Verfahren, Berufungsverfahren usw.) nur dann im Zusammenhang stehen, wenn dies ausdrücklich geregelt ist. ³ Sachzusammenhang besteht auch in den unter Nummer 2.3.2. und 2.3.3. genannten Fällen. ⁴ Für die Dauer des Berufungsverfahrens gegen ein amtsgerichtliches Urteil ist die zuständige Berufungskammer für alle eingehenden Beschwerden in derselben Sache kraft Sachzusammenhangs zuständig. ⁵ Vorher eingegangene Beschwerden werden von der bisher zuständigen Kammer bearbeitet.

(2) ¹ Eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs besteht nicht, wenn das zuerst eingegangene Verfahren bereits länger als drei Jahre in der Hauptsache rechtskräftig abgeschlossen ist. ² Eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs besteht ebenso nicht in Verfahren, für die eine Sonderzuständigkeit besteht, sofern hiernach die Zuständigkeit einer Kammer begründet würde, der keine Sonderzuständigkeit für diese Verfahren zugewiesen ist. ³ Satz 2 gilt nicht in den in Nr. 2.3.2. Satz 2 geregelten Fällen.

(3) ¹ Soweit ein Geschäft kraft Sachzusammenhangs unmittelbar – ohne vorherige Einschaltung der Eingangsgeschäftsstelle – anfällt (insbesondere: Wiederaufnahme ruhender Verfahren), hat der Vorsitzende/Einzelrichter das Verfahren unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle vorzulegen, welche sie wie eine zu diesem Zeitpunkt eingegangene neue Sache bepunktet. ² Nummer 2.1.1. gilt ergänzend.

2.3.2. **Bepunktung bei Sachzusammenhang**

¹ Das im Sachzusammenhang stehende später eingehende Verfahren wird vorbehaltlich der in Nummer 2.3.3. genannten Ausnahmen neu bepunktet. ² Sachzusammenhang bei erneuter Zuteilung von Punkten besteht insbesondere

- zwischen früher oder später eingehender Klage bei Arrest- oder einstweiligen Verfügungsverfahren
- zwischen Urkundenprozess und Nachverfahren
- wenn Rechtsstreitigkeiten an das Landgericht zurückverwiesen werden
- bei ruhenden und weggelegten Sachen, die von den Parteien weiter betrieben werden
- zwischen Anträgen gem. §§ 887-890 ZPO und dem Verfahren, in welchem der Titel ergangen ist
- zwischen dem ursprünglichen Verfahren und Abänderungsklagen, Restitutionsklagen oder Nichtigkeitsklagen, Vollstreckungsgegenklagen gem. §§ 767, 768 ZPO, Schadensersatzklagen gem. §§ 717 II, 945 ZPO, im Falle des § 731 ZPO oder anderen Verfahren, die in ähnlicher Weise einen abgeschlossenen Rechtsstreit unter denselben Parteien fortsetzen
- zwischen selbstständigen Beweisverfahren und dem früher oder später eingehenden Verfahren der Hauptsache
- im Fall der Hauptintervention

2.3.3. **Ausnahmen**

In folgenden Fällen ist trotz bestehenden Sachzusammenhangs keine erneute Bepunktung vorzunehmen:

- bei früher oder später eingehenden Klagen und dem Prozesskostenhilfegesuch, welches anhängig war oder ist,
- im Fall der Nebenintervention
- im Fall der Widerklage.

2.4. **DIE SONDERZUSTÄNDIGKEIT**

2.4.1. **Allgemeines**

¹ Sonderzuständigkeiten ergeben sich aufgrund der Regelung in Nummer 4. ² Haben mehrere Kammern die gleiche Sonderzuständigkeit, so ist die Kammer mit der geringsten Anzahl an Zuweisungspunkten zuständig. ³ Sonderzuständigkeiten sind weit aufzufassen. ⁴ Eine Sonderzuständigkeit ist auch dann begründet, wenn in einem Rechtsstreit mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, von denen nur einer in die Zuständigkeit der Spezialkammer fällt, es sei denn, dieser Anspruch ist im Verhältnis zu dem gesamten Rechtsstreit unwesentlich. ⁵ Eine Sonderzuständigkeit ist ferner dann begründet, wenn in einem Rechtsstreit, der unter eine aus materiell-rechtlichen Gründen begründete Sonderzuständigkeit fällt, Ansprüche gegen den Bürgen, Schuldmitübernehmer etc. geltend gemacht werden.

2.4.2. **Mehrere Sonderzuständigkeiten**

¹ Werden in einem Rechtsstreit ein Anspruch oder mehrere Ansprüche geltend gemacht, für die verschiedene Sonderzuständigkeiten begründet sind, so sind die Kammern mit Sonderzuständigkeiten in folgender Reihenfolge zuständig:

- Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichung durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet, einschließlich aller Ansprüche nach dem Pressegesetz
- Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus heilbehandelnder Tätigkeit durch Angehörige der heilbehandelnden Berufe oder Ansprüche aus Medizinproduktehaftung betreffen
- Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus dem Transportrecht zum Gegenstand haben, einschließlich derjenigen, die einen Regress- oder Deckungsanspruch mit einer Versicherungsgesellschaft als Partei oder einen übergegangenen Anspruch aufgrund eines Schadensfalls aus dem Transport von Gütern betreffen
- Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsverhältnisse mit Ausnahme der Klagen gegen den Verkehrsunfallgegner und dessen Versicherung.
- Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen, welche Ansprüche aufgrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) zum Gegenstand haben.

- Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen in Angelegenheiten der Handelsvertreter, Vertragshändler und Franchisenehmer aus dem jeweilig statusbegründenden Vertragsverhältnis
- Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen als gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten i.S.d. § 95 GVG
- erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus gewerblichen Mietverträgen einschließlich Leasingverträgen, Pacht- und Leihverträgen zum Gegenstand haben
- erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus dem rechtsgrundlosen Besitz von Räumen zum Gegenstand haben
- erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten in Verkehrsunfallsachen mit einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro.
- Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Wettbewerbs-, Patent-, Sortenschutz-, Gebrauchsmuster-, Design- und Kennzeichenrecht), sowie auf dem Gebiet des Urheber- und Verlagsrechts mit Ausnahme der Pressesachen, auch soweit es sich um vertragliche Ansprüche handelt,
- Rechtsstreitigkeiten in Kapitalanlagesachen und Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von und gegen Banken und Sparkassen (einschließlich Bausparkassen) aus deren gewerblicher Tätigkeit sowie über Ansprüche von und gegen Versicherungen aus Kreditgeschäften
- Rechtsstreitigkeiten aus Maklerverträgen
- Rechtsstreitigkeiten aus den inneren Rechtsverhältnissen der Vereine und privatrechtlichen Stiftungen
- Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Erbrecht
- alle Fiskalsachen, d. h. Rechtsstreitigkeiten aus Amtspflichtverletzungen und Enteignungen sowie die Sachen, in denen der Fiskus, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine natürliche oder eine juristische im Saarland Bergbau treibende Person Partei ist; ausgenommen Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus Werk- oder Werklieferungsverträgen zum Gegenstand haben, und Rechtsstreitigkeiten, die aus der gewerblichen Tätigkeit öffentlich-rechtlich organisierter Banken, Sparkassen oder Versicherungen herrühren
- Rechtsstreitigkeiten aus Anwalts-, Rechtsbeistands-, Steuerberater- und Wirtschaftsprüferverträgen einschließlich der Regressprozesse gegen Notare
- Rechtsstreitigkeiten, die nach dem Gesetz über die Einführung des Bundesentschädigungsgesetzes zur Zuständigkeit des Landgerichts gehören
- Rechtsstreitigkeiten in Bausachen (Bausachen sind: a) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung, Änderung, Instandsetzung oder Beseitigung von Bauwerken oder Teilen von Bauwerken; b) Rechtsstreitigkeiten aus Architektenverträgen sowie aus Bauingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für Bauwerke oder Teile von Bauwerken stehen; c) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus unerlaubter Handlung aufgrund des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen)
- Rechtsstreitigkeiten nach der Insolvenzordnung sowie aus anfechtbaren Rechtshandlungen in und außerhalb der Insolvenz (§§ 129 ff. InsO, AnfG)
- Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von Kraftfahrzeugen sowie im Zusammenhang mit solchen Verträgen stehende Ansprüche gegenüber dem Hersteller des Kfz oder seiner Teile
- Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus der Teilnahme an Online-Glücksspielen und Online-Sportwetten

² Ist die Zuständigkeit der 11. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen IV betroffen, so geht diese allen anderen Sonderzuständigkeiten vor.

2.5. DIE ZUSTÄNDIGKEIT NACH DEM TURNUS

2.5.1. Hauptturnus und Spezialturnusse

¹ Es werden neben dem Hauptturnus zwei spezielle Turnusse gebildet, der Turnus in Beschwerdeverfahren und der Turnus in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren (eV-Turnus). ² Diese Spezialturnusse dienen dazu, die darin zu erfassenden Geschäfte ohne Zeitverzögerung gleichmäßig auf die jeweils beteiligten Kammern zu verteilen. ³ Der Hauptturnus erfasst alle übrigen Verfahren und gewährleistet darüber hinaus eine gleichmäßige Verteilung aller zivilrichterlichen Geschäfte auf alle Zivilkammern. ⁴ Hierzu werden die in den Spezialturnussen an einem Arbeitstag erwirtschafteten Zuweisungspunkte am übernächsten Arbeitstag dem Hauptturnus gutgeschrieben. ⁵ Erst nach Eintragung der Gutschriften aus den Spezialturnussen darf die Eintragung der ersten Sache des jeweiligen Arbeitstages im Hauptturnus erfolgen.

2.5.2. Die Eintragung der Verfahren in den Turnussen

¹ Innerhalb der Turnusse werden die Geschäfte in der Reihenfolge der Eingänge (Nummer 2.1.1.) eingetragen und den Kammern zugewiesen. ² Zuständig ist immer die Kammer, welche bislang die wenigsten Zuweisungspunkte erreicht hat, bei gleicher Gesamtpunktzahl die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer. ³ Der Punktestand der jeweils letzten Dokumentation (Nummer 2.2.1) ist für die Reihenfolge der weiteren Eintragungen verbindlich.

2.5.3. Hauptturnus

2.5.3.1. Teilnehmende Kammern

¹ Am Hauptturnus nehmen alle Zivilkammern teil. ² Einer besonderen Nennung unter Nummer 4. bedarf es nicht.

2.5.3.2. Zuweisung von Handelssachen

¹ Handelssachen werden unter den Kammern für Handelssachen (KfH I, KfH II) verteilt. Besteht Sachzusammenhang zu einer bereits eingegangenen Sache, gilt Nummer 2.3. unter den KfH entsprechend. ² Alle übrigen Verfahren der KfH werden dergestalt verteilt, dass jeweils die Kammer zuständig ist, deren zugeordnete Zivilkammer (2.5.3.3.) die jeweils niedrigste Zahl von Zuweisungspunkten hat, bei gleicher Punktzahl die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl.

2.5.3.3. Anrechnung von Punkten

Im Hauptturnus werden

- die Eingänge der Kammer für Baulandsachen der 4. Zivilkammer,
- die Eingänge der Kammern für Handelssachen den jeweils zugeordneten Zivilkammern

zugerechnet.

2.5.4. Der Turnus für Beschwerdeverfahren

2.5.4.1. Gutschriften im Turnus für Beschwerdeverfahren

Jede Kammer, welcher – auch kraft Spezialzuständigkeit, Sonderzuständigkeit oder kraft Sachzusammenhangs – Beschwerdeverfahren zugeteilt werden, erhält entsprechende Zuweisungspunkte in diesem Turnus.

2.5.4.2. Verteilung der Beschwerdeverfahren

Fallen Beschwerdeverfahren unter die Spezialzuständigkeit oder Sonderzuständigkeit mehrerer Kammern, so ist die Spezialkammer bzw. Kammer in Sonderzuständigkeit zuständig, welche im Beschwerdeturnus die wenigsten Zuweisungspunkte hat, bei gleicher Punktzahl die Spezialkammer bzw. Kammer in Sonderzuständigkeit mit der niedrigeren Ordnungszahl.

2.5.5. Der eV-Turnus

¹ Einstweilige Verfügungs- und Arrestverfahren werden – soweit nicht anders geregelt – unter den teilnehmenden Kammern, nämlich der 1., 3., 4., 6., 7., 8., 9., 10., 12., 14., 15. und 16. Zivilkammer entsprechend den allgemeinen Regelungen im Geschäftsverteilungsplan (Sachzusammenhang, Sonderzuständigkeit, Turnus) verteilt. ² Für die turnusgemäße Verteilung eines Arrest- oder einstweiligen Verfügungsverfahrens sind nur die in diesem Turnus erwirtschafteten Punkte zu berücksichtigen. ³ Die gesetzliche Zuständigkeit der Spezialkammern und der Kammern für Handelssachen für die in deren Zuständigkeitsbereich anfallenden Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren bleibt unberührt.

- 3. VERTEILUNG DER GESCHÄFTE AUF DIE STRAF- UND STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMERN**
- 3.1. ALLGEMEINE REGELUNGEN ZUR ZUWEISUNG DER VERFAHREN**
Die Zuweisung der Verfahren erfolgt durch die Eingangsgeschäftsstelle.
- 3.1.1. Reihenfolge der Verfahren**
(1) ¹ Die Eingangsgeschäftsstelle versieht die eingehenden Verfahren in der Reihenfolge des von der Vorschaltstelle vermerkten Einganges mit der fortlaufenden Nummer des Strafprozessregisters. ² Für die Reihenfolge der Bearbeitung in der Eingangsgeschäftsstelle ist der Eingang bei der in der gemeinsamen Poststelle eingerichteten Vorschaltstelle maßgebend. ³ Die Vorschaltstelle vermerkt auf den Eingängen Tag und Uhrzeit (nach Minuten). ⁴ Auf neu oder anders zuzuteilenden Verfahren, welche nicht durch die Vorschaltstelle erfasst werden (z.B.: Abgabe von Verfahren an eine andere Kammer; Rechtsmittel, die bei der Rechtsantragstelle eingelegt werden, als solche nicht erkennbare oder erkannte Beschwerdeverfahren usw.), vermerkt die Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich nach Vorlage Tag und Uhrzeit des Eingangs. ⁵ Dieser Zeitpunkt gilt als Zeitpunkt des Eingangs bei der Vorschaltstelle. ⁶ Bei elektronischen Dokumenten gilt als Eingang bei der Vorschaltstelle der nach § 32 a Abs. 5 StPO maßgebende Zeitpunkt.
(2) ¹ Bei gleichzeitigem Eingang ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung des Familiennamens (hilfsweise des Vornamens) des Angeschuldigten. ² Bei mehreren Angeschuldigten ist der Familiennamen des Angeschuldigten maßgebend, der zuerst als Beschuldigter vernommen worden ist; hilfsweise ist maßgebend der Familienname des Angeschuldigten, der in der Anklageschrift zuerst benannt ist. ³ Der Anfangsbuchstabe des Familiennamens bestimmt sich nach der Regelung der Nummer 2.1.1.
- 3.1.2. Hilfsstrafkammern**
Soweit nicht anders geregelt, folgen die noch nicht verhandelten Strafverfahren vor den Hilfsstrafkammern den Strafverfahren der Strafkammern, zu deren Entlastung sie gebildet wurden.
- 3.2. ALLGEMEINE ZUSTÄNDIGKEITSREGELN**
- 3.2.1. Rangfolge der Zuweisungskriterien**
(1) ¹ Die Eingangsgeschäftsstelle weist Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs der kraft Spezialzuständigkeit zuständigen Kammer, sofern keine Spezialzuständigkeit gegeben ist, der turnusmäßig zuständigen Kammer zu. ² Die Eingangsgeschäftsstelle gibt die Akte an die von ihr als zuständig erkannte Kammer ab. ³ Nr. 2.4.1.Satz 2 gilt entsprechend.
(2) ¹ Werden zusammenhängende Strafsachen anhängig gemacht, von denen einzelne nach der Geschäftsverteilung zur Zuständigkeit einer bestimmten Strafkammer gehören, ist diese insgesamt zuständig. ² Für den Vorrang bei Zuständigkeitsüberschneidungen ist in erster Linie § 74 e GVG maßgebend. ³ Im Übrigen kommt unter verschiedenen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Strafkammern der Vorrang zu in erster Linie der für Strafsachen nach dem 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches zuständigen Strafkammer, in zweiter Linie der für Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz zuständigen Strafkammer.
- 3.2.2. Zurückverweisungen aus der Revisionsinstanz**
¹ Soweit nicht gesondert geregelt, bestimmt sich die Zuständigkeit immer nach der Kammer, die bei erstmaligem Eingang der Sache zuständig gewesen wäre, wobei die Kammern ausgeschlossen sind, die mit der Sache vorbefasst waren oder die nach diesem Geschäftsverteilungsplan den Bestand der früheren Kammer übernommen haben, die mit der Sache vorbefasst waren. ² Dies gilt auch, wenn in zunächst verbundenen Verfahren gegen einen Erwachsenen und einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden die Sache durch das Revisionsgericht an eine allgemeine statt an die Jugendkammer zurückverwiesen wird. ³ Soweit nicht gesondert geregelt, ist für Jugend- und Jugendschutzsachen, die nach Aufhebung eines Urteils der Jugendkammer an eine andere Jugendkammer zurückverwiesen werden, die numerisch nächste Jugendkammer zuständig, wobei folgende Reihenfolge gilt, die am Ende wieder von vorne beginnt: Jugendkammer I, Jugendkammer II, Jugendkammer III, Jugendkammer IV. ⁴ Für Jugend- und Jugendschutzsachen, die nach erneuter Revision an eine andere Jugendkammer zurückverwiesen werden, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die übernächste Jugendkammer zuständig ist, die numerisch auf die Jugendkammer folgt, deren Urteil als erstes aufgehoben wurde.
- 3.2.3. Verfahren bei Zweifeln über die Zuständigkeit**
¹ Hält sich eine Kammer für unzuständig, so stellt sie dies durch Beschluss fest und gibt die Sache über die Eingangsgeschäftsstelle an die Kammer ab, die sie für zuständig hält. ² Ist gegen den Beschluss kein Rechtsmittel statthaft und hält die Kammer die abgebende oder eine

dritte Kammer für zuständig, legt sie durch Beschluss die Sache dem Präsidium des Landgerichts zur Entscheidung über die Zuständigkeit vor.³ Das Präsidium des Landgerichts entscheidet – nach Anhörung einer ggf. noch nicht beteiligten, als zuständig in Betracht kommenden Kammer - durch Beschluss und legt die Sache über die Eingangsgeschäftsstelle der zuständigen Kammer vor.⁴ Bei jeder Vorlage vermerkt die Eingangsgeschäftsstelle Tag und Uhrzeit entsprechend Nummer 3.1.1. Satz 4.⁵ Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn ein Strafverfahren durch Beschluss vor einer Strafkammer niedrigerer Ordnung eröffnet oder einer Strafkammer höherer Ordnung zur Entscheidung vorgelegt wird.

3.2.4. Zuständigkeit durch Befassung mit der Sache

(1) Wenn die Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift abändert, ergänzt oder zurücknimmt und durch eine neue Anklageschrift ersetzt, bleibt die zuvor damit befasste Kammer für die Sache zuständig, sofern diese nicht den Geschäftsbereich einer anderen Kammer betrifft.

(2) Hat eine Kammer das Hauptverfahren eröffnet, bleibt sie zuständig.

(3) Eine Kammer bleibt auch für die von ihr abgetrennten Verfahren zuständig.

(4) Entscheidungen nach Urteilserlass obliegen in jedem Fall der Kammer, die das Urteil erlassen hat. Wird die Sache durch ein Revisionsgericht an eine andere Kammer zurückverwiesen, so wird diese auch für die nachträglichen Entscheidungen zuständig.

3.3. ALLGEMEINE REGELUNGEN ZUR VERTEILUNG DER VERFAHREN NACH PUNKTEN (TURNUSVERFAHREN)

3.3.1 Bedeutung und Errechnung der Zuweisungspunkte

(1) ¹ Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnusse ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer. ² Die Zuweisungspunkte errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) (Nummer 3.3.3.2.) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) (Nummer 4.3.) geteilt wird:

ZP = W : AKA.

(2) Nach jeder Division wird dabei auf Hundertstel mathematisch gerundet.

(2a) Die Gutschrift der Punkte erfolgt sofort nach Zuweisung.

(3) Am Ende jeden Arbeitstages hat die Eingangsgeschäftsstelle den jeweils aktuellen Punktestand in Papierform oder in einer vergleichbaren elektronischen Form (z.B. PDF) zu dokumentieren.

3.3.2. Turnusmäßige Zuständigkeit

(1) In Nummer 4 des Geschäftsverteilungsplans ist geregelt, welche Kammern an der turnusgemäßen Verteilung der erstinstanzlichen Strafsachen einschließlich der Jugendschutzsachen sowie der Beschwerdesachen teilnehmen („Strafsachen nach Turnus“) und welche Kammern an der turnusgemäßen Verteilung der Berufungssachen teilnehmen („Berufungssachen nach Turnus“).

(2) ¹ Innerhalb der Turnusse werden die Geschäfte in der Reihenfolge der Eingänge entsprechend Nummer 2.1.1. eingetragen und den Kammern zugewiesen. ² Zuständig ist immer die Kammer, welche bislang die wenigsten Zuweisungspunkte erreicht hat, bei gleicher Gesamtpunktzahl die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer. ³ Der Punktstand der jeweils letzten Dokumentation (Nummer 3.3.1) ist für die Reihenfolge der weiteren Eintragungen verbindlich.

(3) ¹ Anträge nach § 319 Abs. 2 StPO, Wiedereinsetzungsanträge - ausgenommen Wiedereinsetzungsanträge nach §§ 329 Abs. 7, 391 Abs. 4 und 401 Abs. 2 und 3 StPO - und Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 379 Abs. 3 StPO) - werden unter den am Berufungsturnus teilnehmenden Kammern zugeteilt und auf den Turnus angerechnet. ² Bei Eingang der Berufung erfolgt keine erneute Anrechnung auf den Turnus.

(4) Verfahren, deren Zuteilung nicht eigens geregelt ist, werden turnusgemäß verteilt. Eine Bepunktung erfolgt nicht.

3.3.3. Die Wertigkeit der Verfahren in Straf- bzw. Strafvollstreckungssachen

3.3.3.1. Allgemeine Regelungen

¹ Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt sind, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. ² Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegten Wertigkeiten in der Akte. ³ Bei Zweifelsfällen über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle den niedrigsten in Betracht kommenden Wert festzusetzen; der Vorsitzende bzw. der Einzelrichter kann das Geschäft dem Präsidium über die Eingangsgeschäftsstelle zur Festsetzung der Wertigkeit vorlegen. ⁴ Offensichtliche Unrichtigkeiten korrigiert die

Eingangsgeschäftsstelle mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vorlage. ⁵In allen anderen Fällen entscheidet das Präsidium. ⁶Setzt das Präsidium eine andere Wertigkeit fest, berücksichtigt die Eingangsgeschäftsstelle diese unverzüglich, sobald ihr der Präsidiumsbeschluss vorgelegt wird. ⁷Eine Vorlage ist nach Ablauf von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt des von der Poststelle oder Eingangsgeschäftsstelle vermerkten Eingangs der Sache nicht mehr zulässig. ⁸Ergibt sich eine höhere Wertigkeit aufgrund eines Beschlusses der Kammer, der die Sache zugeteilt wurde, so beginnt die Frist mit dem Datum dieses Beschlusses, im Falle der Verweisung an eine andere Kammer aber nicht vor Eingang der Sache bei der Kammer.

3.3.3.2. **Wertigkeit von Straf- und Strafvollstreckungssachen/Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen**

- Umweltschutz, Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren:	19.000 Punkte
- Strafsachen nach dem BtmG:	6.000 Punkte
- Verfahren der vorbehaltenen oder nachträglichen Sicherungsverwahrung:	6.000 Punkte
- Schwurgerichtssachen:	11.700 Punkte
- Sonstige Allgemeine Strafsachen:	6.000 Punkte
- Berufungen gegen Urteile des Strafrichters:	650 Punkte
- Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts:	650 Punkte
- Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende 1. Instanz und Jugendschutzsachen 1. Instanz:	9.100 Punkte
- Berufungen vor der Kleinen Jugendstrafkammer:	650 Punkte
- Berufungen vor der Großen Jugendstrafkammer:	1.000 Punkte
- Beschwerden:	240 Punkte
- Verfahren vor der Kleinen Strafvollstreckungskammer einschließlich der Verfahren nach § 78a Abs. 1 Nr. 3 GVG:	170 Punkte
- Verfahren vor der Großen Strafvollstreckungskammer:	210 Punkte
- Führungsaufsichtssachen:	120 Punkte
- Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes:	210 Punkte
- Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	1.700 Punkte

3.3.4. **Zeitpunkt der Bepunktung und Handhabung bei Abgabe, Abtrennung und Verbindung von Verfahren**

(1) ¹Mit der Zuweisung durch die Eingangsgeschäftsstelle werden die Zuweisungspunkte vergeben. ²Gibt eine Kammer ein Verfahren gem. Nummer 3.2.3. ab oder wird ein Verfahren vor einer anderen Strafkammer eröffnet oder dieser zur Entscheidung vorgelegt, so werden ihr bei Wiedereingang der Sache bei der Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich die Zahl von Zuweisungspunkten abgezogen, welche sie durch diese Sache erhalten hat. ³Die Kammer, welche die Sache erhält, wird so behandelt, als sei die Sache zu dem Zeitpunkt, als die Sache mit Abgabevermerk bei der Eingangsgeschäftsstelle eingegangen ist, als neue Sache eingegangen. ⁴Gibt diese Kammer die Sache erneut ab, wird entsprechend verfahren, wobei als Zeitpunkt des fiktiven Neueingangs der Zeitpunkt gilt, zu dem die Sache mit dem zuteilenden Beschluss des Präsidiums erneut bei der Eingangsgeschäftsstelle eingeht.

(2) ¹Die Abtrennung einer Sache wird nicht auf den Turnus angerechnet. ²Bei der Verbindung bei dem Landgericht anhängiger Sachen wird der übernehmenden Kammer eine Gutschrift, der abgebenden Kammer eine Lastschrift erteilt, die entsprechend der obigen Regelung bei Abgabe der Sache berechnet werden.

(3) ¹Im Falle interner Abgabe zwischen Wirtschaftsstrafkammer I und Wirtschaftsstrafkammer II bleibt das abgegebene Verfahren im Rahmen der 3:1-Regelung (Ziffern 4.3.2.2. und 4.3.8.2.1.) bei der abgebenden Kammer außer Betracht. ²Gleiches gilt entsprechend im Verhältnis von Jugendkammer I und Jugendkammer II (Ziffern 4.3.3.2. und 4.3.4.2.).

3.3.5. **Besondere Regelung in Verfahren mit Maßnahmen der Vermögensabschöpfung/Adhäsionsverfahren**

(1) ¹Bei Verfahren mit Maßnahmen der Vermögensabschöpfung wird nach Abschluss des entsprechenden Verfahrens bei erstinstanzlichen Verfahren ein Bonus in Höhe von 810 Punkten,

bei zweitinstanzlichen Verfahren ein Bonus von 420 Punkten verteilt. ²Bei Adhäsionsverfahren wird nach Abschluss des entsprechenden Verfahrens ein Bonus in Höhe von 480 Punkten verteilt.

(2) ¹ Maßnahmen der Vermögensabschöpfung in diesem Sinne sind nur solche Entscheidungen über die Einziehung von Taterträgen oder deren Wertes (§§ 73-73e StGB), die bei erstinstanzlichen Verfahren nach Erhebung der öffentlichen Klage und bei zweitinstanzlichen Verfahren nach Einlegung des Rechtsmittels getroffen werden; vorläufige Maßnahmen, Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Einziehung Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten (§§ 74-74f StGB) werden hiervon nicht erfasst. ²Adhäsionsverfahren sind Verfahren, bei denen über den Antrag des Geschädigten entschieden wurde oder aufgrund eines solchen Antrages ein diesen erledigender Vergleich protokolliert wurde.

(3) Der Vorsitzende leitet nach Abschluss des Verfahrens die Verfahrensakte oder eine Kopie der die Gutschrift rechtfertigenden Entscheidung / des Vergleichs unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle, welche den Zeitpunkt des Eingangs vermerkt und die entsprechende Gutschrift unmittelbar vor Eintragung der ersten Sache in dem unmittelbar darauf folgenden Monat vornimmt.

3.3.6. Bepunktung in Wiederaufnahmeverfahren

¹ Soweit durch Beschluss der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens für zulässig erachtet wird, ist das Verfahren wie ein entsprechendes neu eingehendes Verfahren zu bepunktet. ² Der Vorsitzende leitet nach dem entsprechenden Beschluss die Verfahrensakte oder eine Kopie der die Gutschrift rechtfertigenden Entscheidung unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle, welche den Zeitpunkt des Einganges vermerkt und die entsprechende Gutschrift unmittelbar vor Eintragung der ersten Sache in dem unmittelbar darauf folgenden Monat vornimmt.

3.3.7. Bepunktung in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Die für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen entfallenden Punkte werden der Straf- bzw. Strafvollstreckungskammer gutgeschrieben, der der Vorsitzende der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen im Übrigen angehört.

3.3.8. Übernahme der Punkte des Vorjahres

Die im Vorjahr erwirtschafteten Punkte werden übernommen. Der Turnus wird fortgeführt.

3.4. BESONDERE REGELUNGEN ZUR BESETZUNG DER KAMMERN

3.4.1. Besetzung in Berufungssachen

Wird eine Strafkammer als Berufungskammer tätig, so ist ihr Vorsitzender zugleich Vorsitzender der entsprechenden Berufungskammer. Kann der Vorsitzende einer kleinen Strafkammer nicht von den unter Nummer 4 genannten Vertretern vertreten werden, sind zur Vertretung die stellvertretenden Vorsitzenden der großen Strafkammern in der numerischen Reihenfolge der Kammern, jeweils beginnend mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der 1. Strafkammer, heranzuziehen.

3.4.2. Besetzung bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts

In den Fällen des § 76 Abs. 3 GVG ist der/die Vertreter/in der/die zweite Richter/in.

3.4.3. Besetzungswechsel

¹ Wird ein/e Richter/in einer Strafkammer nach Beginn einer Hauptverhandlung einer anderen Kammer des Landgerichts zugewiesen, so gehört er/sie weiterhin zugleich dieser Strafkammer an für die Fortsetzungstermine sowie die in der betreffenden Sache in und außerhalb der mündlichen Verhandlung zu treffenden Entscheidungen. ² Diese Zuweisung hat Priorität.

3.4.4. Kleine Jugendkammer

Der/die jeweilige Vorsitzende der Jugendkammer ist Vorsitzender/Vorsitzende der kleinen Jugendkammer (§ 33 b Abs. 1, 2. Alt. JGG).

3.4.5. Ergänzungsrichter

3.4.5.1. ¹ Ordnet der Vorsitzende einer großen Strafkammer/Jugendkammer die Zuziehung eines Ergänzungsrichters an, so ist hierzu der/die dienstjüngste Beisitzer/in der übrigen großen Strafkammern einschließlich der Jugendkammer I berufen. ² Hat er/sie wegen Verhinderung eines Mitgliedes der zu ergänzenden Kammer in der betreffenden Sache als Vertreter mitzuwirken, so geht dies der Berufung als Ergänzungsrichter vor.

3.4.5.2. Bei Verhinderung des/der dienstjüngsten Beisitzer/in sind die anderen Beisitzer/innen in der aufsteigenden Reihenfolge ihres Dienalters zum Ergänzungsrichter berufen.

3.4.6. Schöffen

Sind die Berufsrichter einer Kammer sowohl in Allgemeinen Strafsachen, in Berufungsverfahren und/oder in Jugendsachen tätig, so wird für jeden dieser Bereiche eine eigene Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bestellt.

4.**DIE EINZELNEN KAMMERN****4.1. ZIVILKAMMERN UND KAMMERN FÜR HANDELSSACHEN****4.1.1. 1. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR BANKSACHEN I
(§ 72 a Abs. 1 Nr. 1 GVG)****AKA: 2,7****4.1.1.1. Besetzung:**

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Hauck
 Vertretung: Richterin am Landgericht Hoffmann-Lindenbeck
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Hoffmann-Lindenbeck
 Richter Frenzel (0,7 AKA)
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 12. und 16. Zivilkammer

4.1.1.2. Sonderzuständigkeit:

- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen aus Maklerverträgen sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen über Ansprüche von und gegen Banken und Sparkassen (einschließlich Bausparkassen) aus deren gewerblicher Tätigkeit sowie über Ansprüche von und gegen Versicherungen aus Kreditgeschäften sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen in Kapitalanlagesachen sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen über Ansprüche aus der Teilnahme an Online-Glücksspielen und Online-Sportwetten sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben

4.1.2. – ENTFÄLLT –**4.1.3. 3. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR BAUSACHEN I
(§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 GVG)****AKA: 2,7****4.1.3.1. Besetzung:**

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Reger
 Vertretung: Richter am Landgericht Schleier
 Beisitzende: Richter am Landgericht Schleier (0,8 AKA)
 Richter am Landgericht Dr. Konecny (0,9 AKA)
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 15. und 4. Zivilkammer

Diese Zugehörigkeit des Richters am Landgericht Schleier und des Richters am Landgericht Dr. Konecny hat Vorrang vor jeder anderen Zuweisung.

4.1.3.2. Sonderzuständigkeit:

- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen in Bausachen (Nr. 2.4.2. Spiegelstrich 19) sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben, sofern nicht die 15. Zivilkammer und Kammer für Bausachen II zuständig ist

4.1.4. 4. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR PRESSESACHEN (§ 72 a Abs. 1 Nr. 5 GVG) SOWIE KAMMER FÜR INSOLVENZ- UND ANFECHTUNGSSACHEN (§ 72 a Abs. 1 Nr. 7 GVG) **AKA: 2,9**

4.1.4.1. Besetzung:

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Reich
 Vertretung: Richterin am Landgericht Keil
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Keil
 Richterin Schneider (0,9 AKA)
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 9. und 3. Zivilkammer

4.1.4.2. Sonderzuständigkeit:

- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen über Ansprüche aus Veröffentlichung durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet, einschließlich aller Ansprüche nach dem Pressegesetz sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- alle Fiskalsachen, d. h. Rechtsstreitigkeiten aus Amtspflichtverletzungen und Enteignungen sowie die Sachen, in denen der Fiskus, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine natürliche oder eine juristische im Saarland Bergbau treibende Person Partei ist; aus der Zuweisung nach diesem Spiegelstrich sind ausgenommen Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus Werk- oder Werklieferungsverträgen zum Gegenstand haben, und Rechtsstreitigkeiten, die aus der gewerblichen Tätigkeit öffentlich-rechtlich organisierter Banken, Sparkassen oder Versicherungen herrühren
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen und Beschwerden nach der Insolvenzordnung sowie aus anfechtbaren Rechtshandlungen in und außerhalb der Insolvenz (§§ 129 ff. InsO, AnfG)

4.1.5. 5. ZIVILKAMMER **AKA: 2,3**

4.1.5.1. Besetzung:

Vorsitz: Vorsitzende Richter am Landgericht Oldenburg (0,7 AKA)
 Vertretung: Richterin am Landgericht Backes-Kiefer
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Backes-Kiefer (0,9 AKA)
 Richterin am Landgericht Hering (0,7 AKA)
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 6., 10. und 13. Zivilkammer

4.1.5.2. Sonderzuständigkeit:

- alle Beschwerden, für die nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist
- die Gesuche um Bestimmung des zuständigen Gerichts
- alle übrigen nicht zum Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Zivilsachen
- alle Entscheidungen betreffend die Amtstätigkeit der Notare, die nach gesetzlicher Vorschrift einer Zivilkammer des Landgerichts übertragen sind, mit Ausnahme der Regressansprüche aus Amtspflichtverletzung
- Rechtsstreitigkeiten nach der Verordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notariischer Urkunden vom 18. Juni 1942 - RGBl I 395
- Berufungen und Beschwerden in Wohnungseigentumssachen
- Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz

4.1.6. 6. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR BANKSACHEN II (§ 72 a Abs. 1 Nr. 1 GVG), SOWEIT LEASINGSACHEN BETROFFEN SIND **AKA: 2,35**

4.1.6.1. Besetzung:

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Witsch (0,75 AKA)
 Vertretung: Richterin am Landgericht Treis
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Treis (0,1 AKA)
 Richter Schäfer
 Richterin Dr. Kawohl (0,5 AKA)

Vertretung: Die Beisitzer/innen der 5., 13. und 10. Zivilkammer

Diese Zugehörigkeit der Richterin am Landgericht Treis hat Nachrang gegenüber jeder anderen Zuweisung.

4.1.6.2. **Sonderzuständigkeit:**

- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen, die Ansprüche aus Miet-, Pacht-, Leih- und Leasingverträgen zum Gegenstand haben, sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen, die Ansprüche aus dem rechtsgrundlosen Besitz von Grundstücken, Wohnräumen und Räumen zum Gegenstand haben sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß § 91 a ZPO, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- Beschwerden nach § 721 Abs. 6 ZPO
- Beschwerden gegen Beschlüsse nach § 765a ZPO, soweit diese die Räumung von Wohnraum betreffen

4.1.7. **7. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR HANDELSACHEN I**

AKA: 1,2

4.1.7.1. **Besetzung:**

4.1.7.1.1. **Als Kammer für Handelssachen:**

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Weber

Vertretung: Vorsitzende Richterin am Landgericht Schäfer
im Verhinderungsfall: Vorsitzender Richter am Landgericht Peil

Diese Zugehörigkeit des Vorsitzenden Richters am Landgericht Dr. Weber hat Vorrang vor jeder anderen Zuweisung.

4.1.7.1.2. **Als Zivilkammer**

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Weber

Vertretung: Richterin am Landgericht Hering

Beisitzende: Richterin am Landgericht Hering (0,1 AKA)
Richter Frenzel (0,1 AKA)

Vertretung: Die Beisitzer/innen der 3. und 9. Zivilkammer.

Diese Zugehörigkeit der Richterin am Landgericht Hering und des Richters Frenzel hat Nachrang gegenüber jeder anderen Zuweisung.

4.1.7.2. **Geschäftsbereich:**

Als Kammer für Handelssachen:

- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen und Beschwerden in Handelssachen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Wettbewerbs-, Kartell-, Patent-, Sortenschutz-, Gebrauchsmuster-, Design-, Kennzeichen-, Urheber-, Marken- und Verlagsrecht – mit Ausnahme der in Nr. 2.4.2. Spiegelstrich 1 bezeichneten Verfahren – sowie Verfahren nach § 1 UKlaG), auch soweit es sich um vertragliche Ansprüche handelt
- Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von Kraftfahrzeugen sowie im Zusammenhang mit solchen Verträgen stehende Ansprüche gegenüber dem Hersteller des Kfz oder seiner Teile
- die im Turnus auf die Kammer für Handelssachen entfallenden erst- und zweitinstanzlichen Verfahren
- Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen, welche Ansprüche aufgrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) zum Gegenstand haben
- Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus dem Transportrecht zum Gegenstand haben, einschließlich derjenigen, die einen Regress- oder Deckungsanspruch mit einer Versicherungsgesellschaft als Partei oder einen übergegangenen Anspruch aufgrund eines Schadensfalls aus dem Transport von Gütern betreffen

- Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen als gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten i.S.d. § 95 GVG
- die Verfahren der früheren (d.h. vor dem 01.01.2024 bestehenden) KfH III, soweit nicht die KfH II aufgrund Sonderzuständigkeit oder Sachzusammenhang zuständig ist

Als Zivilkammer:

- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Wettbewerbs-, Kartell-, Patent-, Sortenschutz-, Gebrauchsmuster-, Design-, Kennzeichen-, Urheber-, Marken- und Verlagsrecht – mit Ausnahme der in Nr. 2.4.2. Spiegelstrich 1 bezeichneten Verfahren – sowie Verfahren nach § 1 UKlaG), auch soweit es sich um vertragliche Ansprüche handelt, sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- die im Turnus auf die Zivilkammer entfallenden erstinstanzlichen Verfahren
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen, welche Ansprüche aufgrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) zum Gegenstand haben, sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen, die Ansprüche aus dem Transportrecht zum Gegenstand haben, einschließlich derjenigen, die einen Regress- oder Deckungsanspruch mit einer Versicherungsgesellschaft als Partei oder einen übergegangenen Anspruch aufgrund eines Schadensfalls aus dem Transport von Gütern betreffen, sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben

4.1.8. 8. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR HANDELSSACHEN II AKA: 1,2

4.1.8.1. Besetzung

4.1.8.1.1. Als Kammer für Handelssachen

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Schäfer
 Vertretung: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Weber
 im Verhinderungsfall: Vorsitzender Richter am Landgericht Peil

Diese Zugehörigkeit der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Schäfer hat Vorrang vor jeder anderen Zuweisung.

4.1.8.1.2. Als Zivilkammer

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Schäfer
 Vertretung: Richter am Landgericht Schleier
 Beisitzende: Richter am Landgericht Schleier (0,1 AKA)
 Richter am Landgericht Dr. Konecny (0,1 AKA)
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 4. und 9. Zivilkammer.

Diese Zugehörigkeit des Richters am Landgericht Schleier und des Richters am Landgericht Dr. Konecny hat Nachrang gegenüber jeder anderen Zuweisung.

4.1.8.2. Geschäftsbereich:

Als Kammer für Handelssachen:

- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen und Beschwerden in Handelssachen in Angelegenheiten der Handelsvertreter, Vertragshändler und Franchisenehmer aus dem jeweilig statusbegründenden Vertragsverhältnis
- die im Turnus auf die Kammer für Handelssachen entfallenden erst- und zweitinstanzlichen Verfahren

- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen und Beschwerden in Handelssachen betreffend Bausachen (Nr. 2.4.2. Spiegelstrich 19); einschließlich dieser Verfahren der früheren (d.h. vor dem 01.01.2024 bestehenden) KfH III

Als Zivilkammer:

- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen in Angelegenheiten der Handelsvertreter, Vertragshändler und Franchisenehmer aus dem jeweilig statusbegründenden Vertragsverhältnis sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- die im Turnus auf die Zivilkammer entfallenden erstinstanzlichen Verfahren

4.1.9. 9. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR ERBSACHEN II (§ 72 a Abs. 1 Nr. 6 GVG) AKA: 1,5

4.1.9.1. Besetzung:

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Hoschke

Vertretung: Richterin am Landgericht Scheid

Beisitzende: Richterin am Landgericht Scheid (0,5 AKA)
Richterin am Landgericht Klemmer (0,1 AKA)

Vertretung: Die Beisitzer/innen der 4., 16. und 14. Zivilkammer

Diese Zugehörigkeit der Richterin am Landgericht Scheid hat Vorrang vor jeder anderen Zuweisung.

4.1.9.2. Sonderzuständigkeit:

- Rechtsstreitigkeiten, die nach dem Gesetz über die Einführung des Bundesentschädigungsgesetzes zur Zuständigkeit des Landgerichts gehören
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen aus Anwalts-, Rechtsbeistands-, Steuerberater- und Wirtschaftsprüferverträgen einschließlich der Regressprozesse gegen Notare sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen gegen Haftpflichtversicherer der oben genannten Berufsgruppen, soweit der Anspruch kraft Gesetzes unmittelbar gegenüber der Versicherung geltend gemacht wird, sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- jede zweite Rechtsstreitigkeit einschließlich der Berufungen über Ansprüche aus dem Erbrecht sowie jede zweite Beschwerde gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben

4.1.10. 10. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR ERBSACHEN I (§ 72 a Abs. 1 Nr. 6 GVG)

AKA: 1,25

4.1.10.1. Besetzung:

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Wolter (0,75 AKA)

Vertretung: Richterin am Landgericht Ruppert

Beisitzende: Richterin am Landgericht Ruppert (0,5 AKA)
Richterin am Landgericht Rohe (0,4 AKA)

Vertretung: Die Beisitzer/innen der 13., 5. und 6. Zivilkammer

4.1.10.2. Sonderzuständigkeit:

- allgemeine Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die 13. Zivilkammer zuständig ist
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen über Ansprüche aus dem Erbrecht sowie Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben, sofern nicht die 9. Zivilkammer und Kammer für Erbsachen II zuständig ist
- die Verfahren der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Wolter als Einzelrichterin oder Beirichterstatlerin aus der früheren (d.h. vor dem 01.01.2024 bestehenden) 17. Zivilkammer

- 4.1.11. 11. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR HANDESSACHEN IV AKA: 0,0**
- 4.1.11.1. Besetzung**
- 4.1.11.1.1. Als Kammer für Handelssachen**
 Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Peil (0,0 AKA)
 Vertretung: Vorsitzende Richterin am Landgericht Wolter (0,0 AKA)
- 4.1.11.1.2. Als Zivilkammer**
 Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Peil (0,0 AKA)
 Vertretung: Vorsitzende Richterin am Landgericht Wolter (0,0 AKA)
 Beisitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Wolter (0,0 AKA)
 Richterin am Landgericht Dr. John (0,0 AKA)
- 4.1.11.2. Geschäftsbereich**
Als Kammer für Handelssachen:
- Erstinstanzliche Handelssachen, soweit der Rechtsstreit einen internationalen Bezug aufweist und die Parteien bis zum Ablauf der Klageerwiderungsfrist übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in französischer Sprache führen wollen und auf einen Dolmetscher verzichten
- 4.1.11.3. Als Zivilkammer:**
- Erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten, für die keine gesetzliche Spezialzuständigkeit gemäß § 72 a Abs. 1 GVG besteht, soweit der Rechtsstreit einen internationalen Bezug aufweist und die Parteien bis zum Ablauf der Klageerwiderungsfrist übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in französischer Sprache führen wollen und auf einen Dolmetscher verzichten
- 4.1.12. 12. ZIVILKAMMER AKA: 2,4**
- 4.1.12.1. Besetzung:**
 Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Wern (0,9 AKA)
 Vertretung: Richter am Landgericht Dr. Sammel
 Beisitzende: Richter am Landgericht Dr. Sammel (0,5 AKA)
 Richterin Dr. Sauer
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 14., 1. und 16. Zivilkammer
 Diese Zugehörigkeit des Richters am Landgericht Dr. Sammel hat Vorrang vor jeder anderen Zuweisung.
- 4.1.12.2. Sonderzuständigkeit:**
- Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von Kraftfahrzeugen sowie im Zusammenhang mit solchen Verträgen stehende Ansprüche gegenüber dem Hersteller des Kfz oder seiner Teile
 - Berufungen in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Erwerber von Kraftfahrzeugen, die auf eine unzulässige Abschaltanlage der Abgasreinigungsanlage gestützt werden
 - alle erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten in Verkehrsunfallsachen mit einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro sowie die ersten drei erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten eines jeden Monats in allen sonstigen Verkehrsunfallsachen
- 4.1.13. 13. ZIVILKAMMER AKA: 1,2**
- 4.1.13.1. Besetzung:**
 Vorsitz: Vizepräsident des Landgerichts Flasche (0,4 AKA)
 Vertretung: Richterin am Landgericht Honnef
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Honnef (0,4 AKA)
 Richter am Landgericht Dr. Weiß (0,4 AKA)
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 10. und 6. Zivilkammer

- 4.1.13.2. Sonderzuständigkeit:**
- Berufungen in Verkehrsunfallsachen
 - die erste, dritte, fünfte, siebente und neunte allgemeine Berufung eines jeden Monats in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
 - Beschwerden in Verkehrsunfallsachen gegen Beschlüsse gemäß § 91 a ZPO, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5 ZPO sowie gegen Beschlüsse in Prozesskostenhilfesachen in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- 4.1.14. 14. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR VERSICHERUNGSVERTRAGSSACHEN (§ 72 a Abs. 1 Nr. 4 GVG) AKA: 4,4**
- 4.1.14.1. Besetzung:**
- Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Peil
 Vertretung: Richterin am Landgericht Klemmer
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Klemmer (0,9 AKA)
 Richterin am Landgericht Brill
 Richter Wagner
 Richterin Dr. Kawohl (0,5 AKA)
- Vertretung: Die Beisitzer/innen der 16. und 12. Zivilkammer
- Diese Zugehörigkeit der Richterin am Landgericht Klemmer und der Richterin Dr. Kawohl hat Vorrang vor jeder anderen Zuweisung.
- 4.1.14.2. Sonderzuständigkeit:**
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen über Versicherungsverhältnisse einschließlich Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen des Versicherers oder des Versicherungsnehmers mit Versicherungsvermittlern (Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler) einschließlich der Versicherungsberater sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben, mit Ausnahme der Klagen gegen den Verkehrsunfallgegner und dessen Versicherung und mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen, die ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind
- 4.1.15. 15. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR BAUSACHEN II (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 GVG) AKA: 3,7**
- 4.1.15.1. Besetzung:**
- Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Graj
 Vertretung: Richter am Landgericht Dr. Sammel
 Beisitzende: Richter am Landgericht Dr. Sammel (0,5 AKA)
 Richter am Landgericht Türk (0,6 AKA)
 Richter Mertens (0,6 AKA)
 Richter Klein
- Vertretung: Die Beisitzer/innen der 3. und 14. Zivilkammer
- 4.1.15.2. Sonderzuständigkeit:**
- jede zweite Rechtsstreitigkeit einschließlich der Berufungen in Bausachen (Nr. 2.4.2. Spiegelstrich 19) sowie jede zweite Beschwerde gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- 4.1.16. 16. ZIVILKAMMER UND KAMMER FÜR HEILBEHANDLUNGSSACHEN (§ 72 a Abs. 1 Nr. 3 GVG) AKA: 2,5**
- 4.1.16.1. Besetzung:**
- Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Kaiser
 Vertretung: Richterin am Landgericht Scheid

- Beisitzende: Richterin am Landgericht Scheid (0,5 AKA)
Richter Rojan
- Vertretung: Die Beisitzer/innen der 1. und 15. Zivilkammer

4.1.16.2. **Sonderzuständigkeit:**

- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen aus den inneren Rechtsverhältnissen der Vereine und privatrechtlichen Stiftungen sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die derartige Ansprüche zum Gegenstand haben
- Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Berufungen und Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5, 936, 922 Abs. 3 ZPO sowie Beschlüsse betreffend die Prozesskostenhilfe in Sachen, die Ansprüche aus heilbehandelnder Tätigkeit durch Angehörige der heilbehandelnden Berufe oder Ansprüche aus Medizinproduktehaftung zum Gegenstand haben
- die Verfahren der Richterin am Landgericht Scheid als Einzelrichterin oder Berichterstatlerin aus der früheren (d.h. vor dem 01.01.2024 bestehenden) 17. Zivilkammer.

4.1.17. - ENTFÄLLT -

4.2. **KAMMER FÜR BAULANDSACHEN**

4.2.1. **Besetzung:**

- Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Reich
- Vertretung: Richterin am Landgericht Keil
- Beisitzende: Richterin am Landgericht Keil
N.N.
Der/die von dem Ministerium der Justiz bestellte Verwaltungsrichter/in.
- Vertretung: Die Beisitzer/innen der 1. und 12. Zivilkammer sowie der/die von dem Ministerium der Justiz bestellte Vertreter/in der Verwaltungsrichter/innen.

4.2.2. **Geschäftsbereich:**

Rechtsstreitigkeiten, die nach den §§ 217 ff des Baugesetzbuchs in die Zuständigkeit der Kammer für Baulandsachen fallen.

4.3. **STRAFKAMMERN**

4.3.1. **1. STRAFKAMMER UND SCHWURGERICHTSKAMMER SOWIE JUGENDKAMMER III**

AKA: 2,9

4.3.1.1. **Besetzung:**

- Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Lauer
- Vertretung: Richter am Landgericht Dr. Abel
- Beisitzende: Richter am Landgericht Dr. Abel (0,9 AKA)
Richterin am Landgericht Hafner-Meyer
- Vertretung: Die Beisitzer/innen der 3., 4., 5., 6., 8. und 2. Strafkammer

4.3.1.2. **Geschäftsbereich:**

- die vor dem Schwurgericht zu verhandelnden Strafsachen einschließlich der Strafsachen, die Straftaten nach § 315 d Abs. 5 StGB betreffen, sowie die in diesen Sachen eingehenden Beschwerden
- die der Sonderstrafkammer nach § 74 a GVG zugewiesenen Strafsachen,
- die Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 und 3 GVG
- Strafsachen nach Turnus

4.3.1.3. **Sitzungstage:**

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag als Strafkammer,
jeder 1. Montag im Monat als Jugendkammer

- 4.3.2. 2. STRAFKAMMER UND WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER I AKA: 2,75**
- 4.3.2.1. Besetzung**
- Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Schmidt
 Vertretung: Richterin am Landgericht Dr. John
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Dr. John (0,75 AKA)
 Richterin Hellenthal
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 8., 3., 4., 5., 6. und 1. Strafkammer
- 4.3.2.2. Geschäftsbereich**
- die dem Landgericht nach § 74 c GVG zugewiesenen Strafsachen einschließlich der Beschwerden, sofern nicht die 8. Strafkammer und Wirtschaftsstrafkammer II und Kammer für Bußgeldsachen zuständig ist
 - Beschwerden in Ordnungswidrigkeitensachen nach den in § 74 c GVG aufgeführten Gesetzen
 - diejenigen dem Landgericht nach § 74 c GVG zugewiesenen Strafsachen der 8. Strafkammer und Wirtschaftsstrafkammer II, die von der Revisionsinstanz an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden
 - diejenigen vor dem Schwurgericht zu verhandelnden Strafsachen einschließlich der Strafsachen, die Straftaten nach § 315 d Abs. 5 StGB betreffen, und der gem. § 74a GVG zugewiesenen Strafsachen, die von der Revisionsinstanz an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden
 - Strafsachen nach Turnus
 - Strafsachen einschließlich der Beschwerden, in denen der Anklagevorwurf unrichtige Abrechnungen von Apotheken und/oder von ärztlichen oder zahnärztlichen Haupt- und/oder Nebenleistungen zum Gegenstand hat
- 4.3.2.3. Sitzungstage:**
 Dienstag, Freitag, jeder erste und zweite Mittwoch eines jeden Monats
- 4.3.3. 3. STRAFKAMMER UND JUGENDKAMMER I AKA: 2,9**
- 4.3.3.1. Besetzung:**
- Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Emanuel (0,9 AKA)
 Vertretung: Richterin am Landgericht Dr. Klingelhöfer
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Dr. Klingelhöfer
 Richter am Landgericht Scheer
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 4., 5., 6., 8., 1. und 2. Strafkammer
 Diese Zugehörigkeit der Richterin am Landgericht Dr. Klingelhöfer hat Vorrang vor jeder anderen Zuweisung.
- 4.3.3.2. Geschäftsbereich:**
- diejenigen Strafsachen, die bei wiederholter Revision an eine andere Strafkammer zurückverwiesen werden und in die Zuständigkeit des Schwurgerichts fallen einschließlich der Verfahren, die Straftaten nach § 315 d Abs. 5 StGB betreffen, oder die Verfahren nach § 74a GVG betreffen
 - alle Wiederaufnahmeverfahren, die nicht von § 140 a GVG erfasst werden
 - die Jugendsachen erster Instanz, sofern nicht die Jugendkammer II zuständig ist
 - alle Jugendschutzsachen erster Instanz, sofern nicht die Jugendkammer II zuständig ist
 - alle Wiederaufnahmeverfahren in Jugendstrafsachen, die nicht von § 140 a GVG erfasst sind
 - Strafsachen nach Turnus
 - Bußgeldsachen gegen Heranwachsende und Jugendliche
- 4.3.3.3. Sitzungstage:**
 Montag und Donnerstag als Strafkammer
 Montag, Mittwoch und Freitag als Jugendkammer
- 4.3.3a. - ENTFÄLLT -**

4.3.4. 4. STRAFKAMMER UND JUGENDKAMMER II AKA: 3,0**4.3.4.1. Besetzung:**

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Schwinn
 Vertretung: Richterin am Landgericht Dr. Stapf
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Dr. Stapf
 Richter Lauer
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 5., 6., 8., 1., 2. und 3. Strafkammer

4.3.4.2. Geschäftsbereich:

- die Strafsachen nach § 74c GVG, die bei zweiter Revision von dem Revisionsgericht an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden
- die Straftaten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 bis 330d) zum Gegenstand haben, mit Ausnahme derjenigen nach § 74 Abs. 2 Nr. 26 GVG
- Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz einschließlich der Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte
- jede sechste eingehende Jugendsache
- jede sechste eingehende Jugendschutzsache
- die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den in §§ 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Saarbrücken für Straf- und Bußgeldsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften zum Schutze der Umwelt sowie für Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz vom 5. Dezember 1989 (Amtsblatt des Saarlandes 1989 Seite 1673) aufgeführten gesetzlichen Vorschriften betreffen
- die Entscheidungen gemäß §§ 4, 14, 15 und 19 StPO
- Strafsachen nach Turnus

4.3.4.3. Sitzungstage:

Montag und Mittwoch als Jugendkammer
 Dienstag, Mittwoch und Donnerstag als Strafkammer

4.3.5. 5. STRAFKAMMER AKA: 2,25**4.3.5.1. Besetzung:**

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Schepke-Benyoucef
 Vertretung: Richterin am Landgericht Müller
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Müller (0,75 AKA)
 Richterin am Landgericht Schmitt (0,5 AKA)
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 6., 8., 1., 2., 3. und 4. Strafkammer
 Diese Zugehörigkeit der Richterin am Landgericht Schmitt hat Vorrang vor jeder anderen Zuweisung.

4.3.5.2. Geschäftsbereich

- Strafsachen nach Turnus
- Verfahren einer früheren großen Strafkammer als Gericht des ersten Rechtszuges, soweit sich aus diesem Geschäftsverteilungsplan keine anderweitige Zuständigkeit ergibt
- Straftaten nach dem 28. Abschnitt des Strafgesetzbuches, soweit nicht eine andere Spezialzuständigkeit begründet ist und das Verfahren von der Zuständigkeit der 6. Strafkammer ausgenommen ist

4.3.5.3. Sitzungstage:

Montag und Donnerstag

4.3.6 6. STRAFKAMMER AKA: 3,0**4.3.6.1. Besetzung:**

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Biehl
 Vertretung: Richterin am Landgericht Robert

Beisitzende: Richterin am Landgericht Robert
 Richter Adams
 Richterin Schneider (0,1 AKA – nur in den Verfahren 6 KLS 50/23 und 6 KLS 53/23)

Vertretung: Die Beisitzer/innen der 1., 2., 3., 4., 5. und 8. Strafkammer
 Die Zugehörigkeit der Richterin Schneider hat Vorrang vor jeder anderen Zuweisung.

4.3.6.2. **Geschäftsbereich**

- Strafsachen nach Turnus
- Straftaten nach dem 28. Abschnitt des Strafgesetzbuches, soweit nicht eine andere Spezialzuständigkeit begründet ist
- Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz einschließlich der Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte
- Ausgenommen sind diejenigen Verfahren, in denen Herr Oberstaatsanwalt Ohlmann gemäß § 22 Nr. 4 StPO von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen wäre.

4.3.6.3. **Sitzungstage**

Montag, Dienstag und Donnerstag

4.3.7. **7. STRAFKAMMER – ERMITTLUNGSKAMMER (OHNE AKA)**

4.3.7.1. **Besetzung:**

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Weber
 Vertretung: Richter am Landgericht Dr. Konecny
 Beisitz: Richter am Landgericht Dr. Konecny
 Richter am Landgericht Schleier

Vertretung: Die Beisitzer der Zivilkammern 10. und 13.

4.3.7.2. **Geschäftsbereich:**

- Verfahren nach § 74 a Abs. IV GVG

4.3.8. **8. STRAFKAMMER UND WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER II UND KAMMER FÜR BUßGELDSACHEN AKA: 2,5**

4.3.8.1. **Besetzung:**

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Klos
 Vertretung: Richterin am Landgericht Christian
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Christian
 Richterin am Landgericht Dr. Knautd (0,5 AKA)

Vertretung: Die Beisitzer/innen der 2., 1., 3., 4., 5. und 6. Strafkammer

Vertretung in der Kammer für Bußgeldsachen: Die Beisitzer/innen der 6., 1., 2., 3. und 4. Strafkammer

Diese Zugehörigkeit der Richterin am Landgericht Dr. Knautd hat Vorrang vor jeder anderen Zuweisung.

4.3.8.2. **Geschäftsbereich:**

4.3.8.2.1. Als Strafkammer und Wirtschaftsstrafkammer:

- jede vierte dem Landgericht nach § 74 c GVG zugewiesene Strafsache einschließlich der Beschwerden
- diejenigen Strafsachen der 2. Strafkammer und Wirtschaftsstrafkammer I, die von der Revisionsinstanz an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden
- Strafsachen nach Turnus

4.3.8.2.2. Als Kammer für Bußgeldsachen:

Bußgeldsachen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Jugendkammer fallen

4.3.8.3. **Sitzungstage:**

Montag, Mittwoch und Donnerstag

- 4.3.9. 10. STRAFKAMMER UND WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER ALS BERUFUNGSKAMMER – BERUFUNGSKAMMER I** **AKA: 0,75**
- 4.3.9.1. Besetzung:**
 Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Weidig (0,75 AKA)
 Vertretung: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Knobloch
 Weitere Vertretung: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Klam
- 4.3.9.2. Geschäftsbereich:**
- Diejenigen Strafsachen der 11. Strafkammer und der früheren 9. Strafkammer, die von der Revisionsinstanz zu einer anderen Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden
 - Diejenigen Strafsachen der 12. Strafkammer, die nach wiederholter Revision von der Revisionsinstanz an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden
 - Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte – Schöffengerichte – im Sinne des § 74 c GVG i.V.m. § 74 Abs. 3 GVG
 - Berufungssachen nach Turnus
- Ausgenommen sind solche Verfahren, in denen der Leitende Oberstaatsanwalt Weidig gemäß § 22 Nr. 4 StPO von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen wäre.
- 4.3.9.3. Sitzungstage:**
 Dienstag, Freitag
- 4.3.10. 11. STRAFKAMMER - BERUFUNGSKAMMER II** **AKA: 0,5**
- 4.3.10.1. Besetzung:**
 Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Knobloch (0,5 AKA)
 Vertretung: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Klam
 Weitere Vertretung: Vorsitzende Richterin am Landgericht Weidig
- 4.3.10.2. Geschäftsbereich:**
- Diejenigen Strafsachen der 12. Strafkammer, die von der Revisionsinstanz zu einer anderen Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden
 - Diejenigen Strafsachen der 10. Strafkammer und Wirtschaftsstrafkammer als Berufungskammer, die nach wiederholter Revision von der Revisionsinstanz an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden
 - Berufungssachen nach Turnus
 - Sonstige Verfahren nach Turnus mit Ausnahme von erstinstanzlichen Verfahren
- 4.3.10.3. Sitzungstage:**
 Montag und Mittwoch
- 4.3.11. 12. STRAFKAMMER - BERUFUNGSKAMMER III** **AKA: 1,0**
- 4.3.11.1. Besetzung:**
 Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Klam
 Vertretung: Vorsitzende Richterin am Landgericht Weidig
 Weitere Vertretung: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Knobloch
- 4.3.11.2. Geschäftsbereich:**
- Diejenigen Strafsachen der 10. Strafkammer und Wirtschaftsstrafkammer als Berufungskammer, die von der Revisionsinstanz zu einer anderen Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden
 - Diejenigen Strafsachen der 11. Strafkammer, die nach wiederholter Revision von der Revisionsinstanz an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden
 - Berufungsverfahren nach Turnus
- 4.3.11.3. Sitzungstage:**
 Dienstag und Donnerstag

- 4.3.12. 13. STRAFKAMMER UND JUGENDKAMMER IV** **AKA: 0,7**
- 4.3.12.1. Besetzung:**
 Vorsitz: Präsident des Landgerichts Görlinger (0,2 AKA)
 Vertretung: Richterin am Landgericht Treis
 Beisitzende: Richterin am Landgericht Treis (0,5 AKA)
 Richterin am Landgericht Honnef (0,0 AKA)
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 4., 3., 1., 2., 5., 6. und 8. Strafkammer
 Diese Zugehörigkeit der Richterin am Landgericht Honnef hat Vorrang vor jeder anderen Zuweisung.
- 4.3.12.2. Geschäftsbereich:**
 - alle Rechtsmittel in Jugend- und Jugendschutzsachen
 - Strafsachen der früheren (d.h. vor dem 01.01.2024 bestehenden) Hilfsstrafkammer Jugendkammer Ia
- 4.3.12.3. Sitzungstage:**
 Dienstag
- 4.4. KAMMER FÜR STEUERBERATER- UND STEUERBEVOLLMÄCHTIGTENSACHEN**
- 4.4.1. Besetzung:**
 Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Klam
 Vertretung: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Knobloch
 Im Verhinderungsfall: Vorsitzender Richter am Landgericht Lauer
 Weitere Mitglieder des Landgerichts (Berufsrichter):
 Richterin am Landgericht Dr. Klingelhöfer
 Richterin am Landgericht Robert
 Vertretung der weiteren Mitglieder des Landgerichts:
 Die Beisitzer/innen der 4. Strafkammer
- 4.4.2. Geschäftsbereich:**
 Die zur Zuständigkeit der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen gehörenden Sachen
- 4.5. STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMER** **AKA: 2,5**
- 4.5.1. Besetzung:**
 Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Knobloch (0,5 AKA)
 Vertretung: Richter am Landgericht Heesen
 Beisitzende: Richter am Landgericht Heesen
 Richterin am Landgericht Dr. Knaut (0,5 AKA)
 Richterin am Landgericht Schmitt (0,5 AKA)
 Richterin am Landgericht Frühwald (0,0 AKA)
 Vertretung: Die Beisitzer/innen der 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 8. Strafkammer
 Die Zugehörigkeit des Vorsitzenden Richters am Landgericht Dr. Knobloch hat Vorrang vor jeder anderen Zuweisung.
- 4.5.2. Geschäftsbereich:**
 - Verfahren im Sinne des § 78 a GVG
- 5. GÜTERICHTER**
- 5.1. Vorbemerkungen**
 Wird ein Verfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO an einen Güterichter verwiesen, so gelten die folgenden Bestimmungen.
- 5.2. Verfahrensgang**
- 5.2.1. Einleitung des Verfahrens**
 Wird ein Verfahren an den Güterichter abgegeben, so wird es auf den aus Nr. 5.2. dieses Geschäftsverteilungsplanes zuständigen Richter übertragen.

5.2.2. Eintragung des Verfahrens

¹ Nach Abgabe wird die Sache unverzüglich der Güterrichtergeschäftsstelle vorgelegt, welche das Verfahren in einem allgemeinen Register (Az.: AR) einträgt. ² Die Eintragung der Verfahren erfolgt in der Reihenfolge der Beschlüsse der abgebenden Kammern. ³ Werden Beschlüsse für verschiedene Verfahren am gleichen Tag gefasst, ist zunächst das Verfahren der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl einzutragen. ⁴ Innerhalb einer Kammer ist zunächst das ältere vor dem jüngeren Verfahren einzutragen.

Die Güterrichtergeschäftsstelle teilt das Registerzeichen sowie den zuständigen Güterrichter unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle im Hause sowie den Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten mit.

5.2.3. Kompensation der Tätigkeit als Güterrichter

¹ Die Eingangsgeschäftsstelle schreibt der Kammer, welcher der Güterrichter angehört, 10 Tage nach Eingang der Mitteilung **200 Punkte** zu. ² Wird das Verfahren an einen anderen Güterrichter abgegeben, so ist dies der Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. ³ Nr. 2.2.4. dieses Geschäftsverteilungsplans gilt hinsichtlich der Bepunktung abgegebener Verfahren entsprechend.

¹ Endet das Verfahren vor dem Güterrichter mit einer Einigung, so teilt der Güterrichter dies der Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich mit. ² In diesem Fall erhält der Güterrichter weitere Punkte, welche sich aus der Differenz der bei Eingang der Sache an die zuständige Kammer vergebenen Punkte und der unter Absatz 1 festgelegten Punkte errechnen.

5.2.4. Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren ist beendet, wenn der Güterrichter die Beendigung feststellt, sei es weil sich die Parteien geeinigt haben, sei es weil eine Einigung nicht mehr zu erwarten ist.

Das gleiche gilt, wenn der weiteren Tätigkeit des zuständigen Güterrichters nach Ablauf der Frist gem. Nr. 5.2.1. widersprochen wird.

5.3. Zuständiger Richter

– Als Güterrichter sind zuständig:

Vizepräsident des Landgerichts Flasche, Güterrichterdez. 1)

Rechtsstreitigkeiten unter den Mitinhabern ärztlicher, zahnärztlich oder tierärztlicher Praxen ungeachtet der hierfür gewählten Rechtsform.

Rechtsstreitigkeiten unter den Mitinhabern anwaltlicher, steuerberatender oder wirtschaftsprüfender Kanzleien ungeachtet der hierfür gewählten Rechtsform.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Witsch (Güterrichterdez. 2)

Rechtsstreitigkeiten zwischen Architekten und oder Ingenieuren aus einer gemeinsamen beruflichen Tätigkeit ungeachtet der hierfür gewählten Rechtsform.

Alle Verfahren, die nicht unter eine Sonderzuständigkeit fallen und die AR-M Aktenzeichen mit den Ziffern 0 oder 5 enden.

Vorsitzender Richter am Landgericht Kaiser (Güterrichterdez. 3)

Alle Verfahren, die nicht unter eine Sonderzuständigkeit fallen und deren AR-M Aktenzeichen 1, 2, 6 und 7 haben.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Wolter, Güterrichterdez. 4)

Alle Verfahren, die nicht unter eine Sonderzuständigkeit fallen und die AR-M Aktenzeichen 3, 4, 8 und 9 haben

5.4. Vertretung

5.4.1. Vertretungsfall:

Als Vertretungsfall gilt auch der Fall,

- dass der Güterrichter nach den Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans als erkennender Richter zuständig ist oder in dem bisherigen gerichtlichen Verfahren bereits eine richterliche Entscheidung - auch als Vertreter - getroffen hat.

5.4.2. Vertretungsreihenfolge

Es werden vertreten:

GÜR 1 von GÜR 2, 3, 4,

GÜR 2 von GÜR 3, 4,

GÜR 3 von GÜR 2, 4,

GÜR 4 von GÜR 3, 2

Anhangzum Geschäftsverteilungsplan 2024

1.

Das Präsidium beabsichtigt, bei länger andauernder Krankheit eines Richters/ einer Richterin sowie während der Dauer des Mutterschutzes einer Richterin wie folgt zu verfahren:

„Im Fall einer durchgehenden krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit von mehr als einem Monat wird dies bei der Zuteilung der weiteren Geschäfte berücksichtigt. Bei den Kammern erfolgt die Berücksichtigung dadurch, dass der Arbeitskraftanteil (AKA) der entsprechenden Kammer um den weggefallenen AKA des Richters/ der Richterin reduziert werden; bei einer teilweisen Dienstunfähigkeit erfolgt die Anpassung entsprechend. Die Dauer des Mutterschutzes wird vollständig berücksichtigt. In den Kammern erfolgt dies dadurch, dass der AKA der Kammer beginnend mit dem ersten Tag des Mutterschutzes um den Anteil der Richterin herabgesetzt wird.“

2.

Das Präsidium beabsichtigt, die Vergabe von Bonus- und Maluspunkten für den Fall, dass der Arbeitskraftanteil einer Kammer verringert bzw. erhöht wird, folgendermaßen vorzunehmen:

$$\frac{100.000 \times (\text{AKA alt} - \text{AKA neu})}{\text{AKA neu}}$$

Wird der AKA vor Ablauf eines Jahres ganz oder teilweise wieder an den vorherigen Zustand angepasst, wird der Bonus/Malus wie folgt berechnet:

$$\text{BM}_{\text{rück}} = \text{BM}_{\text{alt}} \times \left(\frac{m}{12} \right) - \text{BM}_{\text{alt}}$$

Dabei bezeichnet „BM_{rück}“ die Höhe des zurückgenommenen Bonus/Malus, „BM_{alt}“ den ursprünglich zuteilten Bonus/Malus und „m“ die Anzahl der abgeschlossenen Monate, in denen der AKA ursprünglich verändert war.